

# **Gebührenordnung Kindertagesstätten TOPKIDS in der Schlierbacher Straße 43 und Alleenstraße 116 in Kirchheim / Teck**

---

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, der §§ 2 und 19 des Kommunalabgabegesetzes, sowie des § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes hat der Vorstand der Stiftung Tragwerk folgende Ordnung beschlossen.

## **§ 1 Gebührenpflichtige Benutzung**

Die Stiftung Tragwerk betreibt Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft. Zur teilweisen Deckung des Aufwandes werden für die Benutzung Gebühren nach dieser Ordnung erhoben. Aufgrund des Vertrags über den Betrieb und die Förderung der Kindertagesstätten zwischen der Stadt Kirchheim und der Stiftung Tragwerk, orientiert sich diese Gebührenordnung an der Satzung der Stadt Kirchheim unter Teck über die Benutzung der städtischen Tageseinrichtungen.

Die vorliegende Ordnung bestimmt die Gebühren der Kindertagesstätten TOPKIDS in Kirchheim / Teck.

## **§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner sind die Eltern sowie die Personensorgeberechtigten, die die Aufnahme beantragt haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Gebührenschuld und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld für angemeldete Kinder besteht unabhängig davon, ob die Kindertageseinrichtungen tatsächlich besucht werden. Dies gilt auch für die Verpflegungsgebühr.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht für den Monat, in dem das Kind aufgenommen wird, mit dem Tag der Aufnahme. Liegt dieser vor dem 15. des Monats entsteht eine volle, bei Aufnahme ab dem 15. des Monats eine halbe Monatsgebühr.
- (3) Die aufgrund einer Jahreskalkulation kalkulierte Gebühr wird monatlich erhoben. Der Monat August ist gebührenfrei.
- (4) Die Gebührenschuld endet mit Ablauf des Monats, für den das Kind fristgerecht abgemeldet wird. Dies gilt auch, wenn die Eingewöhnung aus pädagogischen Gründen von Seiten der Einrichtung abgebrochen wird.
- (5) Die Gebührenschuld ist mit der Entstehung zur Zahlung fällig.

## § 4 **Gebührenhöhe**

- (1) Die Gebührenhöhe richtet sich nach der Satzung der Stadt Kirchheim unter Teck über die Benutzung der städtischen Tageseinrichtungen. Die dort benannten Tabellenwerte werden analog abgerechnet.
- (2) Die Gebühr setzt sich zusammen aus
  - einer Betreuungsgebühr gegebenenfalls inkl. Kleinkindzuschlag
  - einer Verpflegungsgebühr, die zusätzlich zu entrichten ist
- (3) Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Zahl der im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder und Jugendlichen der Familie. Es werden Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahr berücksichtigt, für die Anspruch auf Kindergeld besteht. Erhöht sich die Zahl der anzurechnenden Kinder, wird die Benutzungsgebühr ab dem Monat neu festgesetzt, der auf die Veränderung folgt. Liegt die Anrechnungsfähigkeit bei einem Kind nicht mehr vor, wird die Benutzungsgebühr ab dem Monat neu festgesetzt, der auf den Wegfall der Anrechnungsfähigkeit folgt.
- (4) Die Betreuungsgebühr für die u3 Kind Betreuung endet zum Ersten des Monats, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet. Ab diesem Zeitpunkt wird die entsprechende Betreuungsgebühr für Kinder über 3 Jahre erhoben.

## § 5 **Verpflegungsgebühr**

Die Teilnahme am Mittagessen ist für alle Kinder in der Kindertageseinrichtung verpflichtend. Für Kinder, für die eine Betreuung nach 14:00 Uhr gebucht wurde, wird zusätzlich ein Imbiss angeboten. Das Frühstück der Kinder muss von den Eltern zur Verfügung gestellt werden.

- (1) Für Mittagessen und Getränke wird eine Gebühr in Höhe von 93,00 € monatlich erhoben.
- (2) Für den Imbiss an 4 Tagen wird eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 34,40 € monatlich erhoben. Die Gesamtgebühr für Mittagessen, Imbiss und Getränke beträgt 127,40 € monatlich.
- (3) Für den Imbiss an 5 Tagen wird eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 43,00 € monatlich erhoben. Die Gesamtgebühr für Mittagessen, Imbiss und Getränke beträgt 136,00 € monatlich.
- (4) Der Monat August ist gebührenfrei.

## **§ 6 Gebührenbefreiung**

Gebührenbefreiungen sind im Rahmen von Jugendhilfeleistungen nach dem Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) möglich. Für die Bezuschussung bzw. die Kostenübernahme in der Kindertagesbetreuung ist das Landratsamt Esslingen zuständig. Weitere Informationen finden Sie unter: <http://www.landkreis-esslingen.de/Lde/start/service/Wirtschaftliche+Jugendhilfe.html>

Gebührenbefreiungen der Stadt Kirchheim werden auch Kindern der Kindertagesstätte gewährt, wenn die Stadt der Befreiung im Einzelfall zustimmt.

## **§ 7 Preisanpassungen**

- (5) Die Gebühren für die Betreuung erhöhen sich entsprechend der Satzung der Stadt Kirchheim zum 01.01.2026. Weitere Gebührenerhöhungen kann der Gemeinderat der Stadt Kirchheim beschließen und werden zeitgleich umgesetzt.
- (6) Die Stiftung Tragwerk behält sich vor, bei Kostensteigerungen die Preise für die Verpflegung anzupassen. Die Eltern werden über eine Preiserhöhung spätestens vier Wochen im Voraus informiert.
- (7) Die Stiftung Tragwerk hat das Recht, für zusätzliche Leistungen weitere Gebühren zu erheben. Die Eltern werden über das Leistungsangebot und die Gebühren spätestens vier Wochen im Voraus informiert.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Kirchheim unter Teck, den 27.10.2025

*A. Dreizler*

Andrea Dreizler  
Wirtschaftliche Vorständin

# Auszug aus der Satzung der Stadt Kirchheim unter Teck über die Benutzung der städtischen Tageseinrichtungen für Kinder bis zum Schuleintritt (Kita-Satzung) ab 01.01.2026

## § 11 Inkrafttreten dieser Satzung/Außerkrafttreten bisheriger Satzung

Die Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung über die Benutzung der Städtischen Kindertageseinrichtungen der Stadt Kirchheim unter Teck vom 03.02.2016 mit eingearbeiteten Änderungen vom 01.09.16, 01.09.17, 01.09.18, 15.12.21 und 01.04.2023 außer Kraft.

Anlage 1 zur Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen bis zum Schuleintritt (Kindergartensatzung) der Stadt Kirchheim unter Teck

### (1) Betreuungsgebührentabelle für Kindertageseinrichtungen der Stadt Kirchheim unter Teck gültig ab 01.01.2026

#### Betreuungsgebühren ab 01.01.2026

#### U3 (unter 3 Jahre)

Kinder in der Familie	bis einschließlich 30 Std.	bis einschließlich 35 Std.	bis einschließlich 38 Std.	bis einschließlich 40 Std.	bis einschließlich 42 Std.	bis einschließlich 45 Std.	bis einschließlich 46 Std.
1	424 €	495 €	537 €	566 €	593 €	636 €	650 €
2	314 €	367 €	398 €	419 €	440 €	471 €	481 €
3 und mehr	212 €	248 €	269 €	283 €	297 €	318 €	325 €

#### Betreuungsgebühren ab 01.01.2026

#### Ü3 (über 3 Jahre)

Kinder in der Familie	bis einschließlich 30 Std.	bis einschließlich 35 Std.	bis einschließlich 38 Std.	bis einschließlich 40 Std.	bis einschließlich 42 Std.	bis einschließlich 45 Std.	bis einschließlich 46 Std.
1	184 €	215 €	233 €	245 €	258 €	276 €	282 €
2	142 €	166 €	180 €	189 €	199 €	213 €	217 €
3 und mehr	98 €	115 €	124 €	130 €	137 €	147 €	150 €